

Das Stadtbezirksgericht hätte die Klage deshalb nicht wegen sachlicher Unzuständigkeit, sondern wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abweisen müssen.

Obwohl das Oberste Gericht der DDR in seinen Entscheidungen vom 18. Februar 1958 - 1 Uz 26/57 - (NJ 1958 S. 505) und vom 31. August 1959 - 1 Uz 11/59 - (NJ 1959 S. 820) hierzu eine klare Anleitung gegeben hat, treten bei dieser Frage doch immer noch gelegentlich Fehler auf.

Die vorstehenden Ausführungen sollen deshalb dazu beitragen, daß künftig richtige Prozeßurteile erlassen werden, wenn ein Zivilgericht angerufen wird, obwohl die Streitigkeit vom Staatlichen Vertragsgericht zu verhandeln und zu entscheiden ist.

KARL WEISSENBORN, Justiziar  
des Konsumgenossenschaftsverbandes  
Groß-Berlin

## Zum Aufgebot dinglicher Rechte

Das in NJ 1963 S. 191 abgedruckte Urteil des Obersten Gerichts vom 26. November 1962 - 1 Zz 9/62 - zeigt, daß es wenig sinnvoll ist, gegen einzelne unbekannte Erben eines Hypothekengläubigers mit Klage und öffentlicher Zustellung wegen Abgabe einer Willenserklärung (Lösungsbewilligung) oder mit dem Aufgebot ihrer vermeintlichen Hypothekenrechte nach § 1170 BGB vorzugehen. In solchen Fällen empfiehlt sich die Einleitung einer Nachlaßpflegschaft für die unbekannteten Erben (§§ 1960, 1961 BGB) oder auch die Bestellung eines Pflegers gem. § 1913 BGB für die ungewissen Beteiligten (Mitgläubiger). Durch sie kann allen schnell, billig, zweckmäßig und unkompliziert zum Recht verholfen werden.

Die Interessen des oder der Unbekannten werden auch am besten vom Pfleger wahrgenommen, der die Pflicht und die Möglichkeit hat, den Sachverhalt überzeugender aufzuklären, als es eine eidesstattliche Versicherung und die Bekanntmachung des Aufgebots oder der Klageschrift an der Gerichtstafel und im Zentralblatt vermögen.

Schließlich entspricht es den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses, unsere Bürger an der Vielfalt unseres Rechtslebens zu beteiligen. Dazu trägt auch die Einbeziehung als Pfleger bei. Durch sie kann die papiermäßige Erledigung, wie es Aufgebotsverfahren bzw. Klage mit öffentlicher Zustellung sind, ersetzt werden.

HEINRICH GRABOW, Sekretär  
des Kreisgerichts Glauchau

## Clus dam ySrüsiduui das Qbavstau Qavidits

### Beschluß Nr.1 des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1963 zur Ausweitung des Plenums vom 21./22. Mai ,1963

Das Plenum des Obersten Gerichts der DDR vom 21./22. Mai 1963 beschäftigte sich mit der Strafrechtssprechung in der DDR seit dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Als Ergebnis dieser Tagung wird festgestellt, daß sich in der Rechtsprechung Mängel zeigen, die erkennen lassen, daß entgegen den Hinweisen des Staatsrates das sozialistische Recht nicht immer richtig und hinreichend differenziert angewandt wird. Das zeigt sich gegenwärtig insbesondere in einem oft nicht gerechtfertigten Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug oder zu niedrigen Freiheitsstrafen bei Gewalt- und Sexualverbrechen. Solche Entscheidungen schützen nicht ausreichend die sozialistische Gesellschaftsordnung und die Rechte und die Sicherheit der Bürger. Daher stoßen derartige Entscheidungen auf Unverständnis bei der Bevölkerung und beeinträchtigen die Weiterentwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der Beziehungen der Bürger zum Staat und zur Gesellschaft. Statt einer allseitigen Betrachtung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, wie seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens, werden einseitig positive Seiten im Persönlichkeitsbild des Täters überbetont und vom objektiven Tatgeschehen losgelöst. Überdies werden sogar negative Umstände überhaupt nicht angeführt bzw. nicht richtig bewertet (wie z. B. Rückfälligkeit, Alkoholmißbrauch). Zu einer

solchen Überbetonung des Positiven im Persönlichkeitsbild des Täters gehört z. B. die Herausstellung seiner guten Arbeit im Betrieb, obwohl sie in keinem Zusammenhang mit derartigen Verbrechen und völlig im Gegensatz zu der vom Täter insbesondere außerhalb des Betriebes gezeigten Einstellung zu den Normen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral steht.

In Auswertung des Plenums beschließt deshalb das Präsidium des Obersten Gerichts:

1. Dem Plenum des Obersten Gerichts wird zur nächsten Tagung eine Analyse der Gewaltverbrechen (einschließlich der Sexualverbrechen) und ein Beschlußentwurf über die weitere Behandlung dieser Verbrechen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.
2. Die Präsidien der Bezirksgerichte werden beauftragt, die Rechtsprechung der Gerichte ihres Bereiches hinsichtlich der Gewalt- und Sexualverbrechen laufend zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß solche Fehler in der Rechtsprechung vermieden und beseitigt werden.
3. Der Chefredakteur der „Neuen Justiz“ wird beauftragt, mit Unterstützung des Kollegiums für Strafsachen im 2. Stuliheft zur Vorbereitung des 2. Plenums des Obersten Gerichts aus diesem Gebiet richtige Entscheidungen, aber auch fehlerhafte Entscheidungen mit Anmerkungen zu veröffentlichen.